Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Roomers ParkView GmbH · Version 2.0 · Stand: Oktober 2026

I. Geltungsbereich

1.1 Der Vertrag kommt durch die Auftragsannahme (Bestätigung) der Roomers ParkView GmbH, Roomers ParkView („Hotel“), und dem Kunden, der die Veranstaltung veranstaltet („Veranstalter“), zustande.

1.2 Vertragspartner sind das Hotel und der Veranstalter. Hat ein Dritter für den Veranstalter bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett und sonstigen Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Messen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen des Hotels, insbesondere Zimmerbuchungen.

1.4 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder sonstiger Gegenstände sowie deren Nutzung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, im Vertrag bzw. in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen allgemeine Pflichten etwaigen Dritten aufzuerlegen, denen er die Räume überlässt, und diese Dritte auf im Rahmen eines Mietverhältnisses allgemein bestehende Sorgfaltspflichten, insbesondere zur schonenden Behandlung der Mietsache, hinzuweisen.

1.5 Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn diesen vorher ausdrücklich zugestimmt wurde.

II. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

2.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

2.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten bzw. üblicherweise verlangten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für die vom Veranstalter veranlassten Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

2.3 Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die kommunalrechtlich von dem Veranstalter selbst geschuldet sind. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Veranstaltungstag vier Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für die vertragsgegenständlichen Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben.

2.4 Ist eine Tagungspauschale festgelegt, versteht sich diese pro Veranstaltungstag und Teilnehmer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

SITZ DER GESELLSCHAFT
ROOMERS PARKVIEW GMBH
NIDDASTRASSE 63
60329 FRANKFURT AM MAIN
GERMANY

GESCHÄFTSFÜHRUNG
ALEX URSEANU
MICHAEL ROSEN

AMTSGERICHT FRANKFURT
HANDELSREGISTER HRB 111821
ST.-NR. 014 242 90674
UST-ID-NR. DE322859799

BANKVERBINDUNG
TAUNUS SPARKASSE
IBAN DE90 5125 0000 0001 0916 11
BIC HELADEF1TSK

Rechnungs-Anschrift Roomers Park View GmbH, BILLBOX 989424, Niddastrasse 63, 60329 Frankfurt am Main, Germany
Rechnungs-Versand via E-Mail an gekko@billbox.com

2.5 Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Hat das Hotel dem Veranstalter ein Zahlungsziel oder eine sonstige Kreditierung gewährt und gerät der Veranstalter damit oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hotel in Rückstand, so können das Zahlungsziel und / oder die sonstige Kreditierung widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Für Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Regeln. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel eines höheren Schadens vorbehalten.

2.6 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z.B. Kreditkartengarantie) zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

2.7 Der Veranstalter darf gegen Forderungen des Hotels nur mit Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlungen nur wegen solcher Gegenansprüche zurück behalten, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit den Ansprüchen des Hotels im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

III. Rücktritt / Stornierung des Veranstalters

3.1 Der Veranstalter hat nur dann ein Rücktrittsrecht von dem mit ihm geschlossenen Vertrag, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzlich besteht.

3.2 Wurde ein etwaiges Rücktrittsrecht nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeübt, so ist es mit dem Fristablauf erloschen und der Vertrag bleibt voll wirksam mit der Folge, dass der Veranstalter die vereinbarte Gegenleistung auch dann zu zahlen hat, wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

IV. Rücktritt des Hotels

4.1 Falls und soweit zugunsten des Veranstalters ein Rücktrittsrecht vereinbart wurde, ist das Hotel innerhalb der für die Ausübung des Rücktrittsrechts vereinbarten Frist seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dem Hotel Anfragen Dritter nach den vom Veranstalter bestellten Leistungen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Hotels unter Mitteilung eines derartigen Sachverhalts nach angemessener Fristsetzung auf ein ihm eingeräumtes Rücktrittsrecht nicht verzichtet.

4.2 Falls und soweit mit dem Veranstalter die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist und der Veranstalter diese auch innerhalb einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet, ist das Hotel nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.3 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

4.3.1 Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für das Hotel unzumutbar erschweren;

4.3.2 Veranstaltungsräume oder Zimmer schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen bestellt wurden, z.B. zur Person des Veranstalters, seiner Zahlungsfähigkeit oder zum Zweck des Aufenthalts;

4.3.3 Das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen des Hotels den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des

Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;

4.3.4 Ein Verstoß gegen Ziff. 1.4 (Unter- und Weitervermietung) vorliegt.

V. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, hat der Veranstalter innerhalb einer Zimmerkategorie keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer der gebuchten Kategorie.

5.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Veranstalter ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung ist ausgeschlossen.

5.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Für eine etwaige darüber hinausgehende Nutzung kann das Hotel eine Nutzungsentschädigung wie folgt beanspruchen: Bis 18.00 Uhr 50% des regulären Übernachtungspreises (Listenpreises), länger als 18.00 Uhr 100% des Listenpreises. Dem Veranstalter steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass diesem kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.

VI. Haftung und sonstige Pflichten des Veranstalters

6.1 Für Verlust in den Veranstaltungsräumen und Beschädigungen der Veranstaltungsräume, die während der Vertragsdauer eintreten, wird vermutet, dass der Veranstalter diese schuldhaft verursacht hat, es sei denn, der Schaden liegt nachweislich im Verantwortungsbereich des Hotels oder ist nachweislich durch einen Dritten verursacht worden.

6.2 Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Er haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtung und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

6.3 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Trennung und sonstige Behandlung vorschriftsmäßig entsorgt wird. Hinterlässt der Veranstalter dem zuwider Abfälle, ist das Hotel berechtigt, die Kosten der vorschriftsmäßigen Entsorgung sowie einer damit eventuell verbundenen besonderen Reinigung der Räume dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

6.4 Der Einsatz externer Sicherheitsdienste bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels.

6.5 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung bzw. Anbringung von Dekorations- und ähnlichem Material vorab mit dem Hotel abzustimmen. Erfolgt dies nicht, kann das Hotel das Dekorationsmaterial auf Kosten des Veranstalters entfernen.

6.6 Das Hotel kann bei begründetem Anlass die Stellung angemessener Sicherheit verlangen.

VII. Mängel, Haftung, Verjährung und Haftung des Hotels

7.1 Sollten an den Lieferungen und Leistungen des Hotels Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Veranstalter dies nach Feststellung unverzüglich – in jedem Fall vor dem Ende der Veranstaltung – zu rügen, damit das Hotel ggf. die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die

Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare dazu beizutragen und auch ansonsten einen etwaigen Schaden möglichst gering zu halten.

7.2 Soweit der Veranstalter einen Stellplatz in der Hotelgarage – auch gegen Entgelt – in Anspruch nimmt, geschieht dies im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses.

7.3 Weckaufträge werden vom Hotel unter Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt ausgeführt. Im Falle der Nicht- oder Schlechtausführung sind Schadenersatzansprüche jedoch ausgeschlossen, es sei denn, das Hotel hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

7.4 Nachrichten, Post und Warensendungen für den Veranstalter werden mit der verkehrsüblichen Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf ausdrücklichen Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung sind Schadensersatzansprüche jedoch ausgeschlossen, es sei denn, das Hotel hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

7.5 Für eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das Hotel nach den gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit dem Hotel weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet es allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. Wenn Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Hotels beruhen haftet das Hotel nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen das Hotel ausgeschlossen. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten ist der Zimmer- oder der Hotelsafe zu benutzen. Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird, bewahrt das Hotel, jedoch jedenfalls keinerlei Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten im Wert von mehr als 800 EUR oder sonstige Sachen im Wert von mehr als 3.500 EUR auf.

7.6 Ansprüche gegen das Hotel verjähren – vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist – spätestens in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 7.5.

VIII. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

8.1 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 5% (im Falle einer „Ca.-Zahl“ gilt die dabei in Ziffern genannte absolute Zahl) bedarf keiner Vorankündigung gegenüber dem Hotel und wird bei der Abrechnung mindernd berücksichtigt.

8.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl von 5 - 10% (im Falle einer „Ca.-Zahl“ gilt die dabei in Ziffern genannte absolute Zahl) muss der Veranstaltungsabteilung des Hotels spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn in Textform mitgeteilt werden. Sofern sich das Hotel nicht schriftlich mit einer abweichenden Regelung einverstanden erklärt, wird in einem solchen Fall für die Abrechnung die vereinbarte Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob eine rechtzeitige Vorankündigung erfolgte oder nicht.

8.3 Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um 10% oder mehr, gilt Ziff. 8.2 entsprechend (1. Alternative). Das Hotel hat stattdessen das Recht, auf Basis der reduzierten Teilnehmerzahl abzurechnen und als Kompensation den Preis je Teilnehmer („Einzelpreis“) in entsprechender Höhe umgekehrt prozentual zu

erhöhen (2. Alternative). (Beispiel: Nehmen anstatt 100 Teilnehmern nur 90 Teilnehmer (d.h. Reduzierung um 10%) an der Veranstaltung teil, und war ein Einzelpreis pro Teilnehmer in Höhe von 200 EUR vereinbart, so ist das Hotel berechtigt, 1) entweder auf der Basis der vereinbarten Teilnehmerzahl von 100 Teilnehmern und dem vereinbarten Einzelpreis i.H.v. 200 EUR abzurechnen oder 2) auf Basis der reduzierten Teilnehmerzahl von 90 Teilnehmern abzurechnen und einen Einzelpreis in Höhe 220 EUR (Erhöhung des Einzelpreises um 10%) zu verlangen). In beiden Fällen ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Räumlichkeiten gegen andere geeignete Räumlichkeiten auszutauschen, es sei denn, dass dies für den Veranstalter unzumutbar ist.

8.4 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl soll der Veranstaltungsabteilung des Hotels spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn in Textform mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

8.5 Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- und / oder Endzeiten der Veranstaltung, kann das Hotel angemessene zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn das Hotel die Ursache zu vertreten hat.

IX. Mitbringen von Speisen und Getränken

9.1 Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten (Korkengeld) berechnet.

X. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

10.1 Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung derartiger Einrichtungen frei.

10.2 Will der Veranstalter eigene Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationseinrichtungen einsetzen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Hotels. Die Zustimmung kann von der Zahlung einer Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

XI. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

11.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben im Übrigen die gesetzlichen Regelungen zur Haftung nach §§ 701 ff. BGB unberührt.

11.2 Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen; dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Ausfalls vorbehalten.

XII. GEMA

12.1 Der Veranstalter versichert, dass eventuell anfallende GEMA-Gebühren pünktlich abgeführt werden und stellt das Hotel von dieser Verpflichtung frei.

XIII. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumlichkeiten, der Bestätigung oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Vereinbarung der Parteien in Textform.

13.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist am Ort des Hotels.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist das Gericht, das am Ort des Hotels zuständig ist. Das Hotel ist nach seiner Wahl aber auch berechtigt, Klage im allgemeinen Gerichtsstand des Veranstalters zu erheben.

13.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln zum internationalen Privatrecht.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumen und / oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.